

Hausordnung

1. Die vermieteten Einrichtungen werden von der Gemeinde Loßburg verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Für die Einrichtung sind die Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Vermieters.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen ist je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Mieters zu bestellen.
4. Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Personal oder eines Beauftragten des Vermieters bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Garderoben sowie zum Technikraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.
7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
8. Allgemein ist auf die Belange der Anwohner Rücksicht zu nehmen. In allen Räumen gilt es, ab 22.00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, und ab 24.00 Uhr den Immissionswert von 35 dB(A) nicht zu überschreiten. Außerhalb der Räumlichkeiten darf ab 22.00 Uhr keinerlei Musik mehr abgespielt werden.
9. In sämtlichen gemeindeeigenen Räumen besteht Rauchverbot.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
11. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände.
12. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen.
13. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden.
14. Fundsachen werden beim Fundbüro der Gemeinde Loßburg abgegeben.

Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen

1. Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des Vermieters erfolgen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht einschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
4. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
5. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
6. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen.
7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
8. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
9. Notwendige Installationen bei Ausstellungen gehen zu Lasten des Mieters, ebenso die gegebenenfalls entstehenden Betriebskosten.
10. Jede Dekoration unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hallenpersonals oder eines Beauftragten.